

Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle

Nach den Bestimmungen des
Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes – BBGSCHGG –



Info-Schriften, Heft-Nr. 3B

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 32 SchG Bbg.
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) - § 1 Bbg GüteStG

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen strafrechtlicher Art, die die Rechte des Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht die geschädigte Person zur Polizei.

Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsch / Antrag der Bürger*innen – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel **ohne weitere Ermittlungen** an die Staatsanwaltschaft / Amtsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse**. Bei **Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO, Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz**, wird sie dieses **öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiterverfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen**.

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg gegeben ist, der über die nach § 2 Abs. 7 BbgSchGG zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschritten werden kann.

Dies gilt bei:

1. Hausfriedensbruch
2. Beleidigung
3. Verletzung des Briefgeheimnisses
4. leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
5. Bedrohung
6. Sachbeschädigung
7. Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genannten Vergehen ist.

Den Schiedspersonen in Brandenburg sind durch das BbgSchGG wichtige weitere Aufgaben übertragen worden. Danach ist eine Klage vor dem Amtsgericht **in Zivilsachen** erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Schieds- oder Gütestelle durchgeführt worden ist und keine Einigung erreicht werden konnte.

Der obligatorische Schlichtungsversuch gilt für folgende Bereiche.

1. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht wegen
 - a. Zuführung unwägbarer Stoffe nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b. Überhangs nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c. Überfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- d. eines Grenzbaumes nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie
- e. der im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt

- 2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind

Der Schlichtungsversuch in Zivilsachen ist nicht erforderlich, wenn beide Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. Daneben kann die Schiedsstelle in Bürgerlichen Streitigkeiten auch in weiteren Fällen freiwillig angerufen werden.

Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Schädiger/die Schädigerin oder der Antragsgegner/die Antragsgegnerin wohnt. In Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum oder dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen ist auch die Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich die Sache belegen ist

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich kostendeckenden Vorschuss an die Schiedsstelle zu zahlen (40 bis 60 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 15,00 € bis 75,00 € zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibgebühren usw.).

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Gerichtsurteil. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs-/Sühneversuchs beantragt werden,
- kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend gemacht werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich) des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter <http://www.schiedsstellen.de> und <http://www.bds-brandenburg.de> über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.-BDS informieren. Sie finden hier umfassende Angaben über die die Schiedsstelle betreffenden jüngsten Gesetzesänderungen und die obligatorischen und fakultativen Zuständigkeiten der Schiedsstellen in Brandenburg.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die Sprechstunden der Schiedsstelle aufzusuchen.

Ihre zuständige Schiedsstelle

Schiedsstellenbezirk:.....

Schiedsstelle:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Info-Schriften, Heft Nr. 3B
Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes
– BBGSCHGG
Bearbeitet von Andreas Roß, Schiedsmann in der Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
Prümerstraße 2, 44787 Bochum, Tel. 0234/588 97-0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Stand: 02.10..2026 © 2026

